



Datum: 18.12.2024  
GZ.: 031-4/D/36667/2024  
Aufhebung der Festlegung von Bauland  
als AufschlieBungsgebiet der  
Betrifft: Grundst"ucke Nr. 944/2 und 944/3, KG  
L"odersdorf und Ausweisung als  
vollwertiges Bauland.  
Bezug:  
Bearbeiter/in: Monika Trummer-Fink - DW 23  
E-Mail: [monika.trummer-fink@riegersburg.gv.at](mailto:monika.trummer-fink@riegersburg.gv.at)

## KUNDMACHUNG Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Es werden die lt. rechtskr"aftigem Fl"achenwidmungsplan 1.00 der Marktgemeinde Riegersburg als Bauland - AufschlieBungsgebiet - Reines Wohngebiet ausgewiesenen Grundst"ucke Nr. 944/2 und 944/3, KG. L"odersdorf als AufschlieBungsgebiet aufgehoben und als vollwertiges Bauland Reines Wohngebiet (WR) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 festgelegt.

Die Grundst"ucke Nr. 944/2 und 944/3, KG. L"odersdorf, lt. rechtskr"aftigem Fl"achenwidmungsplan 1.00 (Endbeschluss 29.03.2021, rechtskr"aftig am 19.05.2024) der Marktgemeinde Riegersburg wurde als Bauland - AufschlieBungsgebiet - Reines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 ausgewiesen.

Im Wortlaut des Fl"achenwidmungsplanes 1.00 findet sich auf Seite 4 die Festlegung des AufschlieBungserfordernisses f"ur das AufschlieBungsgebiet KGNR. 62133 Block Nr. 626 mit „Hangwasserkarte (HWK)“.

Gem"aB § 29 Abs. 3 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF hat der Gemeinderat die Aufhebung der Festlegung von Bauland als AufschlieBungsgebiet nach Erf"ullung der AufschlieBungserfordernisse unter Anf"uhrung der Gr"unde f"ur die Aufhebung zu beschlieBen. Diese Verordnung ist unter Abstandnahme vom Verfahren nach § 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF kundzumachen.

Es wurde das f"ur das ggst. Baugebiet im Wortlaut zum Fl"achenwidmungsplan 1.00 der Marktgemeinde Riegersburg festgelegte AufschlieBungserfordernis wie folgt erf"ullt und wird dazu nachstehender Beweis angef"uhrt:



Stellungnahme vom Planverfasser BM DI Müller GmbH, Kloostergasse 28/6, 8280 Fürstenfeld, vom 20.11.2024:

„Als Verfasser der Unterlagen bestätigen wir das Vorliegen der Erfüllung der Aufschließungserfordernis „HWK-Handwasserkarte“ durch Berücksichtigung der Fließpfade sowie Ausbildung von Mulden zum Schutz der Bauwerke vor Feuchtigkeit gemäß § 61 Abs. (1) Stmk. BauG i.d.g.F. Eine detaillierte Darstellung ist dem Einreichplan zu entnehmen.“

Der dieser Verordnung zugrundeliegende Plan liegt im Marktgemeindeamt auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Amtsstunden: Montag, 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag 08:00 bis 12:00, Donnerstag 08:00 bis 12:00, Freitag 08:00 bis 12:00.

Diese Verordnung wird hiermit gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung kundgemacht.



Der Bürgermeister:

(Manfred Reisenhofer)

Angeschlagen am: 10.01.2025  
An der Amtstafel in Riegersburg  
Abgenommen am: